

19.06.2013

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Mandl, Mag. Heuras, Ing. Hofbauer, Moser, Mag. Hackl und Ing. Schulz

betreffend **Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (KOM (2013) 236)**

Seitens der Europäischen Kommission wurde ein Richtlinienvorschlag über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, vorgeschlagen.

Dieser Richtlinienvorschlag enthält unter anderem folgende Rechtsverpflichtungen, die im Falle eines Inkrafttretens von den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden müssten:

- Es soll gewährleistet sein, dass EU-Wanderarbeitnehmer auf nationaler Ebene über angemessene Rechtsbehelfe verfügen.
- Im Interesse von Arbeitnehmern aus anderen EU Ländern sollen Verbände, Organisationen oder sonstige Rechtssubjekte mit einem berechtigten Interesse an der Förderung der Freizügigkeitsrechte von Arbeitnehmern eingerichtet werden, die immer dann, wenn Rechte von EU-Wanderarbeitnehmern verletzt wurden, im Namen oder zur Unterstützung dieser Arbeitnehmer alle Arten von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren einleiten können.
- Auf nationaler Ebene sollen Strukturen oder Stellen geschaffen werden, die die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit dadurch fördern, dass sie wegen ihrer Staatsangehörigkeit diskriminierte EU-Wanderarbeitnehmer informieren und unterstützen.

In Bezug auf die Gewährleistung von Rechtsbehelfen sowie der Vertretungsmöglichkeit durch Verbände und Organisationen in diesem Vorschlag wird darauf hingewiesen, dass die im Art. 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerte Freizügigkeit der Arbeitnehmer unmittelbar wirksam ist und somit nicht durch innerstaatliche Vorschriften umgesetzt werden muss.

Da entgegenstehendes nationales Recht nicht angewendet werden darf, können EU-Wanderarbeiter ungerechtfertigte Einschränkungen ihres Rechts auf Freizügigkeit schon derzeit in nationalen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren jederzeit geltend machen.

Der Vorschlag in dieser Richtlinie die Mitgliedstaaten zu verpflichten, zusätzliche Rechtsbehelfe einzurichten, ist somit überschießend und würde durch die Einrichtung von neuen Strukturen oder die Betrauung von bestehenden Strukturen zu zusätzlichen Kosten und Verwaltungsaufwand in den Mitgliedsstaaten führen, die im Falle der richtliniengemäßen Umsetzung auch die Bundesländer betreffen können.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass auch nach der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft die Mitgliedstaaten schon jetzt verpflichtet sind, mit der Förderung der Gleichbehandlung befaste Stellen einzurichten.

In Niederösterreich wurde die NÖ Antidiskriminierungsstelle eingerichtet. Ein Schwerpunkt des Aufgabenbereiches dieser Stelle ist, die Verhinderung von ungerechtfertigter Ungleichbehandlung (Diskriminierung) auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

Diese aufgezählten Diskriminierungsgründe stellen äußerst sensible Bereiche dar. Eine eigene Stelle auf Landesebene nach diesem Vorbild auch im Zusammenhang mit Diskriminierungen in Hinblick auf die Freizügigkeitsrechte und somit vor allem auf

Diskriminierungen aufgrund der Staatsbürgerschaft vorzusehen, erscheint – auch im Sinne des Subsidiaritätsprinzips – als unverhältnismäßig und überschießend, wenn man den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand samt Kosten berücksichtigt.

Die Gefertigten stellen daher folgenden Antrag:

A n t r a g :

Der Hohe Ausschuss wolle beschließen:

- „1. Der Bundesrat wird aufgefordert, anlässlich seiner Beratung und Beschlussfassung zum Vorschlag „Richtlinie über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmer im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (KOM (2013) 236) im Sinne der Antragsbegründung eine begründete Stellungnahme gemäß Art. 23 g B-VG (Subsidiaritätsrüge) zu erstatten.
2. Der Herr Präsident wird ersucht nach Behandlung im Europaausschuss am 20. Juni 2013 diesen Antrag dem Bundesrat zu übermitteln.
3. Um auch eine Befassung des Landtages zu ermöglichen, wird der Herr Präsident weiters ersucht, den in der Sitzung am 20. Juni 2013 gefassten Beschluss des Europaausschusses auf die Tagesordnung der Landtagssitzung am 20. Juni 2013 zu setzen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem EUROPAAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Beratung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 20. Juni 2013 erfolgen kann.